

# STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

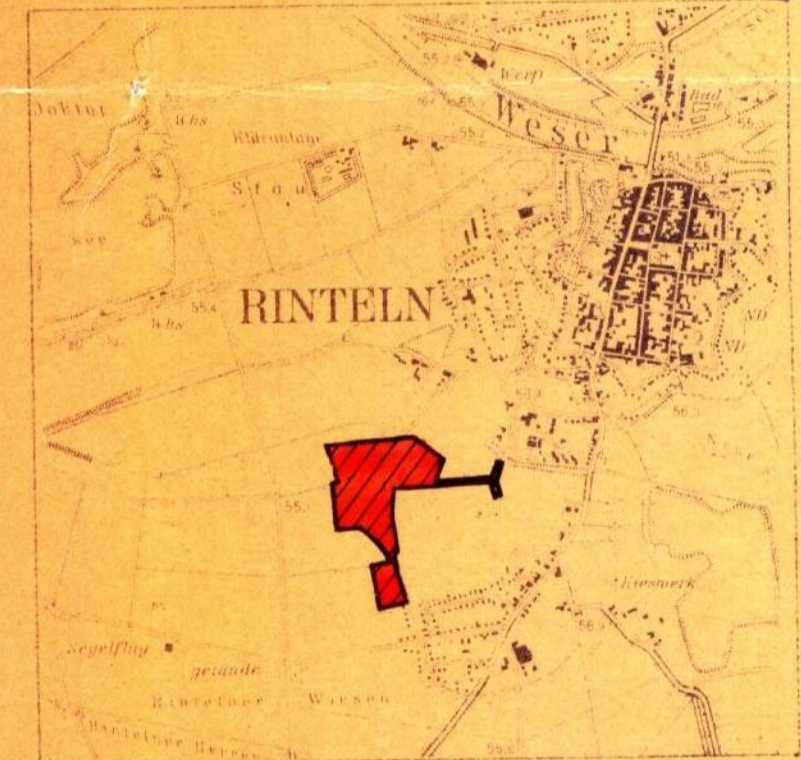
## BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „BERUFSSCHULZENTRUM“

TEILAUFLÖSUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 27 „SCHULZENTRUM“

MAßSTAB 1:1000 FLUR 17



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



### HINWEISE

Gemäß § 6 Abs 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVOB S. 497) handelt es sich um einen Bebauungsplan, der nach dem Grundsatz der Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt, die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 verliert der Bebauungsplan Nr. 27 in den gekennzeichneten Teilbereichen seine Rechtsverbindlichkeit.

Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 29

Stadt Rinteln

18. Oktober 1979

10. April 1980

9. November 1979

18. Oktober 1979

7. November 1979

9. November 1979

Architekt BDA Hans Bundtzen Rinteln

3260 Rinteln 1

12. September 1979

30. Juli 1979

19. September 1979

13. Januar 1980

18. Oktober 1979

7. November 1979

16. November 1979

17. Dezember 1979

18. Dezember 1979

28. Februar 1980

29. Februar 1980

Stadt Rinteln

19.08. 1980

1. Oktober 1980

3. Oktober 1980

28. Februar 1980

19.08. 1980

1. Oktober 1980

3. Oktober 1980

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 22 Abs 1 und Abs 4 BauNVO gilt für den Planungsbereich eine zonenweise Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäuhöhe.

Bauliche Anlagen dürfen nur stellen, die als Abgrenzung der Flurstücke parzelliert dargestellt sind, errichtet werden. Innerhalb der für den Hochwasserabfluß freizuhaltenden Grundstücksbereiche dürfen keine Gebäudeteile errichtet werden.

Als Abgrenzung zur freien Landschaft sind sie im Planungsbereich mit einer Breite von 10,00 Metern festgesetzten Randstreifen mit bewachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und ständig zu unterhalten.

Stellplätze sind jeweils nach Bedarf auf den überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In der für sportliche Zwecke festgesetzten Grünfläche sind bauliche Anlagen für den Sport zulässig.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 29
- Grenze der aufzuhebenden Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“
- Straßenbezeichnungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- öffentliche Grünfläche
- Sportplatz
- Flurstück (Eckum- und Strauchflanzung)
- Straßenbegleitgrün im Straßenraum
- III Zahl der Vollgeschosse, Höchstanzahl
- 04 Grundflächenzahl
- 10 Grenzflächenzahl
- St offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäuhöhe
- P Stellplätze für PKW
- A öffentliche Parkfläche
- V Versammlungsstelle
- U Unfallverhütung
- NACHRICHTLICH
- Nordgrenze der Bebauung II, wasserbehördlicher Genehmigung vom 21.2.1976
- Nordgrenze der Bebauung III, wasserbehördlicher Genehmigung vom 31.5.1972